

Gebührenordnung

für den Katholischen Friedhof in Bad Homburg v.d Höhe, Gluckensteinweg 38

Die Katholische Pfarrei St. Marien Bad Homburg-Friedrichsdorf, Dorotheenstraße 13,
61348 Bad Homburg v.d.Höhe, erlässt für ihren Friedhof
am Gluckensteinweg 38 folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1

Der Verwaltungsrat der Katholischen Pfarrei St. Marien Bad Homburg-Friedrichsdorf (nachfolgend „Kirchengemeinde“) erhebt für die Benutzung ihres Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie die damit zusammenhängenden Amtshandlungen gemäß ihrer Friedhofssatzung Gebühren gemäß dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

§ 2

Gebührenpflichtig für Bestattungen ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat, wer sich dem Friedhofsamt gegenüber zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet oder wer die Beisetzung als bestattungspflichtiger Angehöriger beantragt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gebühren werden bei Anmeldung des Beerdigungsfalls oder Beantragung einer Leistung fällig. Zur Vermeidung von Härten können auf besonderen Antrag hin die Gebühren gestundet oder Ratenzahlungen gewährt werden.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die die Gebührenordnung in der Fassung vom 24.02.2016 außer Kraft gesetzt.

Gebührenverzeichnis:

	EUR
A. Grabnutzungsrechte	
1. Erdfamiliengrabstätte je Grabstelle	2.950,00
2. Erdwiesengrabstätte	2.950,00
3. Urnenfamiliengrabstätte (für 4 Urnen)	1.500,00
4. Urnenfamiliengrabstätte (für 2 Urnen)	750,00
5. Urnengrabstätte Lebensfluss	1.750,00
6. Urnenwiesengrabstätte (für 2 Urnen)	1.450,00
7. anonyme Grabstätte für 1 Urne	850,00
8. Kolumbarium bis zu 2 Urnen je Grabkammer	2.500,00
B. Herstellen des Grabes, Zufüllen und Hügeln	
1. Jede Erdbestattung einer Person	1.050,00
2. jede Erdbestattung einer Person im Tiefgrab	1.400,00
3. jede Beisetzung einer Urne	185,00
4. Bestattung von Früh- und Totgeburten	185,00
5. Bestattung von Leichenteilen	185,00
6. Ausbetten eines Sarges	1.050,00
7. Ausbetten aus einem Tiefgrab	1.400,00
8. Ausbetten einer Urne	285,00
9. Beisetzung einer Urne im Kolumbarium	185,00

C. Abräumungen

1. Familiengrabstätten (1 Grabstelle)	400,00
2. Erdwiesengrabstätte	38,50
3. Urnenfamiliengrabstätte je Grabstelle	150,00
4. Urnenwiesengrabstätten	38,50

D. Sonstige Leistungen

1. Benutzung der Trauerhalle	380,00
2. Genehmigung von Grabmalen und Anlagen	70,00

E. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten

1. je Erdfamiliengrabstätte pro Jahr	98,33
2. je Erdwiesengrabstätte pro Jahr	98,33
3. je Urnenfamiliengrabstätte (für 4 Urnen) pro Jahr	75,00
4. je Urnenfamiliengrabstätte (für 2 Urnen) pro Jahr	37,50
5. je Urnengrabstätte Lebensfluss (1 Urne) pro Jahr	87,50
6. je Urnenwiesengrabstätte (für 2 Urnen) pro Jahr	72,50
7. je Grabkammer im Kolumbarium pro Jahr	125,00

F. Verwaltungsgebühren

1. Übertragung eines Nutzungsrechtes	85,00
2. Verzicht auf das Nutzungsrecht	85,00
3. Versand von Urnen (zzgl. Versandgebühren)	97,00

Bad Homburg v.d.Höhe, den 26.09.2023

Dr. Claus-Michael Denk
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Michaela Walter
VR Mitglied



Diese Satzung wurde am 30.10.2023 vom Bischöflichen Ordinariat Limburg genehmigt.

Limburg, den 30.10.2023
Bischöfliches Ordinariat



Carsten Erdt
Referatsleiter